

Maria Besse/Thomas Besse

Dorfordnung der Meierei Werschweiler vom 16. November 1737

Edition

mit Einleitung und Erläuterungen

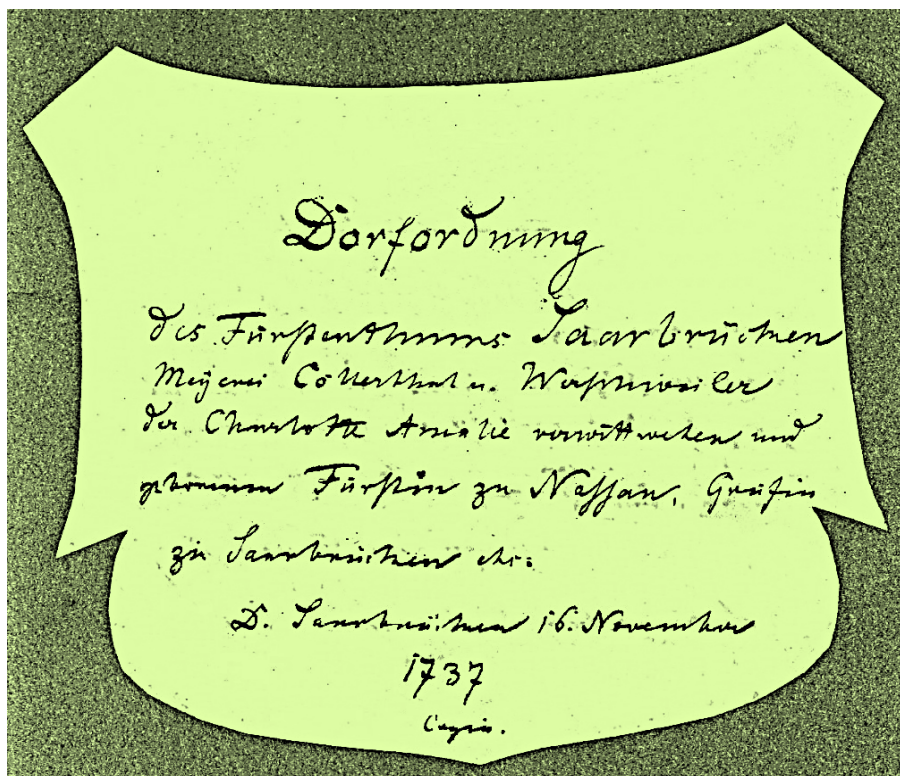




Abb. 1: Werschweiler auf der Naudin-Karte von 1737

Anschrift

Herausgeber und Vertrieb:

Heimatgeschichtsverein Thalexweiler e. V.

Schriften des Vereins Nr. 42

1. Vorsitzender Thomas Besse, Tannenweg 21, 66292 Riegelsberg

Impressum

Satz: Thomas Besse, Riegelsberg

Druck: Ralf Anschütz, layout and more, Illingen

Copyright © 2025 by Thomas Besse

Überarbeitete Fassung

Thalexweiler 2025

Titelbild

Einband der Akte LASb Bestand N-S II Nr. 4352

Inhalt

Seite

	Inhalt, Vorwort	3
1	Einleitung	4
2	Dorfordnung der Meierei Kellertal 1737 [1741]	6
3	Benutzte und weiterführende Quellen und Literatur	32

Vorwort

Die Autoren beschäftigen sich seit einigen Jahren mit den Nassau-Saarbrücker Mess- und Bannbüchern und weiteren archivalischen Quellen aus den Jahren nach 1753. Aus Anlass der 750-Jahrfeier der Ersterwähnung der Gemeinde Heusweiler wurde nun die Dorfordnung der Meierei Köllertal und Werschweiler ediert. Die Nassauer Fürstin und Saarbrücker Gräfin Charlotte Amalie erließ diese von der Regierung, dem Oberamtmann und den Räten verfasste Dorfordnung schon im Jahr 1737, denn es gab Klagen aus den Meiereien, dass es an einer solchen mangle. Denn jeder würde nach seinem Gutdünken handeln und leben. Es sei aber eine gewisse Ordnung notwendig. Daher wurde die Dorfordnung der Meierei zugestellt, damit diese nicht nur vom Meier, vom Gericht, von den Heimeiern und Schützen eingehalten werde, sondern auch auf frischer Tat ertappte Personen bestraft werden konnten. Nach dieser Ordnung sollte gelebt und die Strafzahlungen quartalsweise an die fürstliche Landkammer abgeliefert werden. Die Nassau-Saarbrücker Dorfordnungen wurden bisher – abgesehen von der Dissertation von Norbert Mathias Scherer (1971) – noch wenig untersucht. Johann Matthias Sittel erwähnt in seiner Auflistung der Nassau-Saarbrücker Verordnungen lediglich diejenigen der Meierei Fechingen (1737), von Bliesransbach (1756) und Püttlingen (1781), aber nicht die der Meiereien Köllertal und Falscheid. Die letztgenannten Vorschriften sollen nun ediert und damit einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Thalexweiler, im Frühjahr 2025

Prof. Dr. Maria Besse und Thomas Besse

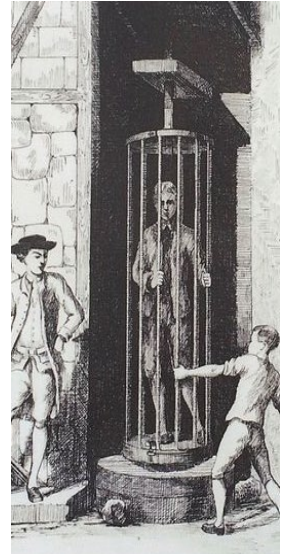
1 Einleitung

Werschweiler kam durch den 2. Staatsvertrag von Limbach vom 14. Juni 1603 zur Grafschaft Nassau-Saarbrücken, bei der es über 300 Jahre bis zur Französischen Revolution verblieb (vgl. Bittel 1988: 66). Im ausgehenden 18. Jahrhundert gehörte der Ort weiterhin zur Grafschaft Nassau-Saarbrücken und dort zum Oberamt Ottweiler. Er bildete mit Dörrenbach, Fürth, Lautenbach und Münchwies die Meierei Werschweiler (*Maÿerei Werschweiler*). Die vergleichbare Meierei Köllertal hatte damals ein Gericht, das aus einem Meier und 5 Gerichtsmännern bestand (vgl. Sittel 1, 1843: 84–93, 610ff.). Im Jahr 1737 erhielt diese Meierei und die Meierei Werschweiler eine gleichlautende Dorfordnung, die 1757 fortgeschrieben wurde (vgl. Sittel 1, 1843: 84–93, 702ff.). Dorfordnungen waren besondere Polizeigesetze für die Dörfer, welche die innere Verfassung regelten, damit „die Glückseligkeit der Einwohner eines jeden Dorfes und zugleich die Wohlfahrt“ (Krünitz 9: 425) in der Grafschaft erhalten und vermehrt werden sollten (vgl. auch Scherer 1971: 17ff.).

Artikel 1 der Dorfordnung regelte die Durchführung der Gemeindeversammlung, zu welcher der Meier oder Heimeier¹ der Gemeinde einlud. Jeder Gemeindsmann, d. h. vollberechtigter Angehöriger der Gemeinde, sollte selbst, aber ohne seine Frau, erscheinen und sich bei Krankheit durch seinen Nachbarn entschuldigen lassen. Wer unentschuldigt fehlte oder vorzeitig die Versammlung verließ, musste 10 bzw. 30 Kreuzer Buße zahlen. Laut Art. 2 durfte sich kein Fremder ohne besondere Erlaubnis der Herrschaft in den Dörfern aufhalten (bei 1 Taler Strafe). Ein Fremder musste bei Heirat 3 Taler bei seiner Niederlassung (*Einzug*) an die Gemeinde zahlen sowie 1 Taler für die allgemeinen Baukosten (z. B. Schul- und Hirtenhäuser) zusteuern. Heiratete ein Fremder eine Witwe oder die Tochter eines Gemeindsmannes hatte er lediglich 1 ½ Taler zu bezahlen. Wer nach dem Loskaufen aus der Leibeigenschaft wegzog, musste 3 Taler Abzugsgeld entrichten. Sollte ein Mann oder eine Frau auf den Gassen Streit (*Zänk*) anfangen oder beleidigende Anschuldigungen (*Scheltworte*) wie „Schelm, Hure, Dieb oder Hexe“ usw. rufen, so hatte er 1 Taler Strafe, halb an die Gemeinde und halb in die Almosenbüchse für die Armen zu geben.

¹ *Heimeier* m. 'erster Bürger der Gemeinde; Bürgermeister' (Scherer 1971: 117).

Ungezogenes Gesinde, das Scheltworte gegeneinander richtete, sollte die halbe Strafe bezahlen. Richteten sich aber die Schimpfworte gegen einen Gemeindevorstand, so sollte man eine Stunde in den Drehkäfig (*Trille*¹ – siehe Abb. 2), Kerker (*Cachot*²) gestellt oder an die Hand- oder Halsbandeisen gelegt werden. Wer im Dorf oder bei einem Gelage eine Schlägerei anfangt, sollte dem fürstlichen Oberamt zur Bestrafung angezeigt werden. Die Bannbeschränkungen mussten alle drei Jahre begangen und die Bannbeschreibung mit den Veränderungen jährlich an das Oberamt geschickt werden. Die Bannbegehung hatte der Heimeier innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl bei der Herrschaft zu beantragen (vgl. Art. III). Die Artikel IV bis VI befassen sich mit den Aufgaben des Meiers, Gerichts, Heimeiers, der Schützen und der Schadensschätzer sowie der Bußen bei Fehlverhalten. Die Artikel VII bis XI betreffen das Halten des Viehs, die Nachtweide, fremdes Vieh, den Hirtenlohn, die Haltung von Ochsen, Schweinen und Kälbern, Farren und Ebern. Art. XII betraf die Straßen, Bücken etc. Gemäß Art. XIII und XIV war das Begehen der Wiesen erst nach dem Grummetschnitt erlaubt. Art. XV betraf das Wildobst. Nach Art. 16 mussten Bannrenzsteine ebenso wie Feld- und Gütersteine unverrückt stehen bleiben. Brunnen und Bäche mussten laut Art. XVII sauber gehalten werden. Die eigenen Wälder waren nach der herrschaftlichen Forstordnung zu handhaben (Art. XVIII). Das Vieh durfte nach dem 15. April nicht mehr auf die Wiesen gelassen werden (Art. XIX). Art. XX regelte die Feuervermeidung und Art. XXI die Unterhaltung der Schul- und Hirtenhäuser. Der Art. XXII betraf die Züchtigungsinstrumente. In Wirthhäusern durften an Sonn- und Feiertagen keine Karten gespielt werden (Art. XXIII). Die Nachtwache diente der Abwehr aller Gefahren (Art. XXIV). Laut Art. XXV bedurfte der Kauf von liegenden Gütern der Kontraktenform und nach Art. XXVI mussten die Dorf- und Forstordnung jedes Jahr vom Heimeier öffentlich vor der Gemeinde vorgelesen werden.



¹ *Trille* f. 'das bekannte ältere Strafgerät, ein Käfig, der um seine Achse läuft und in dem Verurteilte gedreht werden' (DWB₁ 22: 516).

² *Cachot* [m.] 'Verlies, finsternes (unterirdisches) Gefängnis, einzelne Zelle' (Meyers 3: 681).

2 Dorfordnung der Meierei Köllertal und Werschweiler 1737 [1741]¹

N^{ro} 50 / N. 11.

[S. 1r]

Dorff Ordnung

de Anno 1737

Der Durchlauchtigsten Fürstin / und Frauen Charlotten Ama= / lien Verwitbtben und gebohrenen / Fürstin zu Naßau, gräffin / zu Saarbrücken, Catzenellenbogen [etc], / Vormünderin und Regentin, Un= / ser gnädigsten Fürstin und / Frauen.

Wir Jhro / Hochfürstl.^e Durchl[auch]t / Beý Regierung Verordnete Ober= / amtmann und Rätthe allhier / Thun Kund Hiermit: Demnach / Uns von denen Meýereý² [*Einfügung am Rand: Cöllerthal u. Werch-/weiller*] Kla= / gend Vorgekommen, daß wegen / Mangel einer gemeinen Dorff= / Ordnung, in Dorff= und Ge= / meind Sachen ein jeder seinem / Gutdüncken nach und eigenen / Nutzen Handeln und Leben wolte und eine gewisse ordnung nach / [S. 1v] jetziger Zeit gelegenheit und zu ge= / meinem Besten aufrichten und / Amtshalben darab zu Halten nöthig / seý; Alß ist zu derer Meýereýen / besten und aufkommen nachge= / setzte Dorffordnung besagten Ge= / meinden mit dem ernstlichen Be= / fehl zugestellet worden

- 1.) daß derselben in allen ihren puncten / von jedermann nachkommen und / darab nicht nur von Meýer, ge= / richten, Heýmeýern und Schützen, / sondern auch alle Land Bedienten, / in deren Instruction solche ein= / schlagen alles ernstes gehalten,
- 2.) die Verbrechen auf frischer That / gerüget, bestraffet, und
- 3.) wie allem nachgelebet wird, und / die Herrschafft die darvon abfallen= / de Straffen von quartal zu quartal / an die Fürstl^e: Land Cammer über= / tragen worden, beý fürstl: Regie= / rung zugleich jedesmahlen ange= / zeigt werde, alles beý Vermeýdung / willkührlicher Bestrafung, davor [S. 2r] Meýer und Heumeýer stehen sollen.

¹ Quelle: LASb N-S II 4352 (Kopie).

² In den linken Rand wurden die Wörter *Cöllerthal u. Werschweiler* und das Datum 11. Apr[il] 1741 eingefügt. Daher ist davon auszugehen, dass die Streichungen im Text und die Ergänzungen, die als Vermerke in den Rand eingetragen wurden, im Jahr 1741 in die 1737er Verordnung eingefügt worden sind.

Art. I
Gemeinde Versammlung betr.
wie solche zu halten

- 1.) So bald der gemeind etwas bekant / zu machen ist, soll der Meÿer oder / Heÿmeÿer zur Gemeind an gewöhn= / lichen orth zu kommen, läuten oder ansagen laßen.
- 2.) Soll jeder gemeindsmann selbst / in Persohn und keine Frau er= / scheinen, und ohne erhebliche uhr= / sache niemand ausbleiben.
- 3.) Ist der gemeindsmann krank / oder abwesend, soll der seinige / einer ihn durch seinen Nachbahrn / entschuldigen laßen.
- 4.) Nach geläuteter gemeinen Glock oder / ansagen zur Gemeind, soll unge = / ruffen, oder wer nicht gegenwärtig / ist, oder nicht entschuldiget worden, / in 10 Xr¹ Buuß Verfallen seÿn.
- 5.) Wer Beÿm Läuten oder ansagen / ~~an der Hand gewesen~~ erschienen, und gleich=/ wohlten [*Einfügung am Rand: ohne den Vortrag abzu-/ warten sich wied[er] hinweg / gang[en]*] ~~erscheinen können~~, soll 30 Xr / [S. 2v] gemeine Buuß erlegen.
- 6.) In gemeinen Dorff=Sachen, soll weder / Meÿer noch andere Vorsteher das ge= / ringste nicht einseitig und ohne Vor= / wißen der gemeine Vornehmen, zu / dem ende alles erst Vor ganzter /gemeinde Vorzutragen ist.
- 7.) denen abwesenden, in deme was vor / die Gemeinde vorgetragen und ver= / abredet worden, soll nichts nachgese= / hen, und was es ist von dem nechsten / Nachbahr ins Hauß bekant ge= / machet werden.

Art. II
Der gemeinde Recht, Ein=
stand und abschied Betr.

- 1.) Soll ohne Herrschaftl.^e special=Er=/ laubnuß kein frembder auf keine / weiße in die gemeinde aufgenom[m]jen/ ~~werden~~, noch auch geduldet werden, / Beÿ Vermeÿdung / 1 Thler.² Straffe, / so derjenige bezahlen soll, wer der= / gleichen 2, 3 oder mehr Tage ohne / ~~Schein~~

¹ Xr = 'Kreuzer'.

² Thler = Thaler 'Taler'.

~~von Fürstl. r Regierung~~ Erlaubnuß gster Herrschafft oder des Oberamts auf= / [S. 3r] genommen. [*Einfügung am Rand*: Wer aber dergleich[en] fremde / leute länger auffhält, od[er] / gar vagabund[en], landstreicher / und ~~leuth~~ solcherley liederli= / ches gesindel herberget, als / welches letztere ebenmäßig / hierdurch ernstl. Verbott[en] wird, der oder die Gemeindsleu= / the haben sich einer will= / kührlich[en] und weit höhren Straffe / wie obgedacht zu verseh[en], inmaßen dan[n] zu Vermeidung / unterschleiffes¹ gar keine frem= / de Leuthe / ~~anderst wie in dem~~ Wirts= / hauß die Herberge gegeben, and[ers] bey deren ankunfft der Wirth ~~ebenfalls~~ die Pässe und ates[t]ate / zu vorderst ~~vom Meyer oder~~ vom Schätz[er] des orthes examiniren laßen, und / in ~~deren~~ Ermangelung beglaub= / ter Uhrkund sie die fremde / ohnbekandte Leuthe ~~wieder] fort=~~ / weiter fortweisen, derjenige / aber so bey O[ber]amt anzeigt, daß geg[en] diese Verordnung gehan= / delt word[en], einen halben Guld[en] od[er] nach befind[en] ein mehreres zur belehrung bekom[m]en soll] und bey Höherer / Straffe so derjenige bezahlen soll, / wo dergleichen länger aufgehalten wird, / dem angeber soll besonders / ein Halber gulden bezahlet werden,

- 2.) Ein Frembder Verheüratheter / oder nicht, wo er Herrschafft^e Er= / laubnuß=Schein zum Einzug Vor= / Zu weisen hat, soll der gemeindt / Zum Instand 3 fl und
- 3.) Zu steuer gemeiner Baukosten, / als Schul= Hirthen Häuser und / dergl.ⁿ 1 fl alsobald entrichten.
- 4.) Ein Frembder welcher in der ge= / meinde eine Wittib oder ledige / gemeindsmanns Tochter Heürathet, / soll halb so viel nemlich / 1 ½ fl / Bezahlen
- 5.) Wer nach abkauffung leibeigen= / schafft wieder abziehen will, soll / vor den Abzug 3 fl der gemeinde / erlegen.

Art. III

Dorff= und gemeine Ehrbar= / keiten, wie darauff zu halten / auch bann gräntz Linie betr. [S. 3v]

- 1.) Wer Von Mann oder Frau auf / der gaßen Zanck anfängt, oder mit /

¹ *Unterschleif* m. 'Unterschlagung, Betrügerei' (RhWB 9: 66).

Scheltwort, Vor Schelm, Hure, Dieb, / Hexe oder dergleichen um sich ruffet, / soll in 1 fl Buuße halb der gemeind / und halb zur armen Büchße ver= / fallen seÿn.

- 2.) Ungezogen gesind, welches also Schelt= / wortt gegen einander austößet, soll / halb so Viel Buuße erlegen, wo aber diese / gegen einen gemeindsmann / sich vergehen, sollen sie eine stunde / in die Trille oder Cachot oder an / die Hand, oder an das HalsBandEißen¹ / gestellet werden.
- 3.) Wer vor der Versamleten gemeinde / oder beÿ gemeinem gelag oder Zech / Zancket, Hadert, fluchet, oder Schelt= / wortt gegen jemand außstößet, lügen / straffet, soll $\frac{1}{2}$ fl Straff $\frac{2}{3}$ der / Herrschaft und $\frac{1}{3}$ halb der gemeinde, / halb in die armen Büchße erlegen.
- 4.) Wer vor der gemeinde Lügen vor / wahrheit würcklich angebracht, wäre / mit 2 rthlr² Straffe zu belegen, und / wie vorgemeldet zu belegen.
- 5.) Wer Schlägereÿ anfängt, es seÿe im / Dorff vor der gemeind oder beÿ / [S. 4r] einem gelag oder Zech, der soll beÿ / Fürstl. **Regierung** Oberambt zur Bestraffung gleich / angezeigt werden, worauff **Meÿer**, / **Gerichte**, Schulzen und Heÿmeÿer alles Ernstes / zu halten, wo sie nicht selbsten straff= / Bahr angesehen werden wollen.
- 6.) Soll die Bann=grantz Linie mit dem / Anstößer alle dreÿ Jahr längstens / einmahl begangen = oder warum man / solches nicht thun können, beÿ **Regie=**/r**ung** Oberambt/ angezeigt werden, beÿ 5 fl / Straffe
- 7.) die Bann Beschreibung soll alljährlich / abschriftlich beÿ **Regierung** Oberambt einge= / schicket werden, und die etwaige Jr= / rungen in ordnung desto eher bringen / zu können.
- 8.) Damit die Bann Begehung in gehöri= / ger ordnung vorgenommen und / ordentlich beschrieben werde, soll der / Heÿmeÿer, so bald er gewählet, und be= / stellt worden, beÿ fürstl.^r / **Regierung** Oberambt und Forstamt darüber Verhaltens= / befehl = und wer von Herrschafts wegen / derselbe Beÿzuwohnen verordnet werden / soll, innerhalb 14 Tagen längstens antra= / gen, beÿ straff 1 fl halb gnädigster / Herrschaft und halb dem angeber.

¹ *Handeisen* n. 'eiserne Fessel an der Hand' (DWB₁ 10: 368).

² *Rthlr.* = *Reichsthaler* 'Reichstaler'.

Art. IV

Meÿer, Heÿmeÿer, gerichte,
und Schaden Schätzer betr.

- 1.) Meÿer und gerichte werden nahmens / Hoher LandesHerrschaft von Fürstl.r / Regierung bestellt.
- 2.) Heÿmeÿer, Schützen und SchadenSchätzer / Betr. soll im Dorff vor Versam[m]leter / gemeind entweder der ordnung nach / gezogen = oder auch außer der Zeit nöthig / fallß gewählet = oder ums geld bestellt, / und verpflichtet und zwar jederzeit / gegen Weÿnachten längstens, als welche / Zeit darzu am bequemsten kan ge= / brauchet werden.
- 3.) Sollen Heÿmeÿer, Schützen und Schätzer, / wann Sie Zuvor vom Meÿer und ge= / richten vor Versammler gemeinde / ihres Amtes deutlich werden unter= / richtet seÿn, nach gegebener Handtge= / löbnuß, solchem allem treulich nachzu= / kommen, beÿ fürstl. ~~Regierung~~ *[darüber eingefügt: Oberamt]* würcklich schwöhren ~~und mit aufhebung zweÿer / finger gegen / Himmel folgende worte / so der Meÿer / vorzulesen hat, also / schwöhren:~~
„Ich N.N. schwöhre zu gott dem All= / mächtigen, daß ich mein Heÿmeÿer, / Schützen, / Schätzer / amt auf die / arth wie mir vor der gemeinde / [S. 5r] ist vorgehalten und erkläret worden / treulich und fleißig verrichten, keinem / durch die Finger sehen oder unrecht / thun, sondern nach meinem besten / Vermögen, wißen und gewißen, / nach Innhalt der Dorffordnung mich / richten, so wahr mir gott Helffe, Amen.“
- 4.) Sollen die Schützen fleißige aufsicht auf / alle gärthen, Wießen und Saamfelder / haben, daß durch Menschen und Vieh / kein Schaden darinn geschehe.
- 5.) Was er darinnen straffbahr findet, Pfändten = und in Pfandstall bringen / wird, dem Meÿer oder Heÿmeÿer gleich an= / zeigen = rügen und aufzeichnen laßen, / worinnen ihnen dann völliger glaube / gegeben werden soll: Würde aber der / Schütz über ein Pfand sich mit dem / eigenthums Herrn, ohne zuvor es dem / Meÿer angezeigt zu

- haben, sich vergleichen, / soll er in die gemeind mit 15 Xr Buuße / verfallen seÿn.
- 6.) das Pfand gegen Erlegung Pfandgeld, / soll der Schütz auf Befehl des Meÿers / oder Heÿmeÿers gleich wieder verabfolgen.
 - 7.) den etwaigen schaden soll man in / Beÿseÿn beÿder so den schaden erlitten / und solchen gethan, oder in Beÿsein / [S. 5v] eines dritten Mannes Nahmens dieses, / wo er nicht beÿgehen wollte, oder man / ihn nicht wüßte, durch geschwohrne / schaden Schätzer auf frischer That ge= / wißenhafft abschätzen, und wie Hoch / diese Schatzung kommen / dem Meÿer angeben, welcher wo es nöthig ist, / schriftlich aufsetzen, und dem so es / begehret geben solle.
 - 8.) den Schaden hat der Thäter, oder der / deme das Vieh so es gethan gehörte / entweder sogleich zu Vergüthen oder / desfalls sicherheit mit ausstellung / Scheins oder Bürgschafft zu stellen.
 - 9.) Würden die Schützen denjenigen / welchem der Schaden geschehen, nicht / anzeigen können, sollen dieselb[en] / selbstn solchen beßern und kehren, / so ferne sie aber ihr amt im übrige= / gen fleißig und treulich Versehen, / und beÿ dem letzten Vorgang an / ihrem orth keine Nachlässigkeit / zu Vermuthen ist, mag es mit de= / nenselben mäßiger und gelinder / gehalten werden.
 - 10.) Wofern ein Schütz überzüget wer= / den kan, daß er jemand falsch / angeben, der soll beÿ fürstl. ~~Reg=~~ / ~~ierung~~ Oberamt / [S. 6r] als einer so wider Pflicht und / Eÿdt gehandelt, zur exemplarischen Be= / strafung auf frischer That angezeigt / werden, beÿ Vermeÿdung Straffe.
 - 11.) Die SchadenSchätzer sollen auf anweisung / des Meÿers oder Heÿmeÿers den beschehenen / Schaden pflichtmäßig abschätzen und ge= / heim halten, wie Hoch die Schatzung ist, / biß der Meÿer solchen / deme der schaden / geschehen schriftlich zugestellet haben / wird.
 - 12.) Wo der Schütz das gantze Jahr durch gar / keine oder zu wenig Pfandung ange= / zeigt haben und auch sonstn von der / gemeind kein Zeügnuß beÿbringen wird, / wie er das seine pflichtmäßig gethan / und fleißig gehüthet habe, der solle an statt Pfandgeld 1 fl der gemein= / de in Rechnung bringen.

Art. V
Heýmeýer Amt Betr.

- 1.) Wie ein Zeitlicher Heumeýer vor alle ge= / meine Sachen mit zu sorgen hat, alßo / soll er auch alle gemeine Laagungen¹ / mit dem Meýer und gerichten / und noch dreý Mann aus der ge= / [S. 6v] meinde, so dieße Vorschlagen = und das / gericht verpflichten soll, machen Helffen / und dabeý nach seinem Besten wißen / und gewißen unpartheýlich seine meý= / nung darüber eröffnen; die Lagung / soll jedesmahl vor der Erhebung von / dem Meýer und gerichten unterschrie= / ben und die Summa ausgeworffen, und / das Datum beýgesetzt werden.
- 2.) die Landgeldter in angesetztm Termin / richtig erheben und lieffern beý Ver= / meýdung unkosten, wo er an seinem / orth etwas Verabsaumet, die gemeine / gelder auch erheben, da Von ohne schrift= / liche Anweisung vom Meýer und einem / gerichtsmann unterschrieben oder un= / terzeichnet, und ohne quittung von deme / so das geld Bekommen soll, / keines aus= / geben.
- 3.) Um Weýnachten beý ablegung seines / Amts soll Heýmeýer der gemeinde schrift= liche Rechnung über die gantze Jahres / Einnahm und ausgab ablegen, beý straffe / eines Kopffstücks² täglich und doppelter / Straffe täglich nach den ersten acht Tagen, / Halb gnädigster Herrschafft, Halb der ge= / meind und dem angeber.
- 4.) Was Er der gemeinde schuldig bleibt, / gleich entweder baar seinem Nachfahren / [S. 7r] erlegen oder desfalls schriftliche sicher= / heit stellen, daß es binnen ein oder Zweý / Monathen frist längstens bezahlet werden / solle, beý einem rthr. straffe Halb der / Herrschafft, Halb der gemeind und dem / angeber.
- 5.) diese gemeine DorffRechnung soll der / Meýer [*darüber eingefügt*: und Schütz], so bald als solche vor der ge= / meinde durchgangen seýn wird, beý Fürstl. Regierung OberAmbt/ zur revision³ und / ratification⁴ in dem darauf folgend[en] / Monath Januario einbringen beý einem / halben Gulden Straffe gnädigste Herr= / schafft.

¹ *Lagung* f. 'öffentliche Abgabe' (DRW 8: 296).

² *Kopffstück* n. 'Silbermünze mit Kopf des Landesherrn als Münzbild' (DRW 7: 1290).

³ *Revision* f. 'Durchsicht, Nachprüfung, Kontrolle' (GrFremdWB 2007: 1180).

⁴ *Ratifikation* f. 'Genehmigung, Bestätigung' (GrFremdWB 2007: 1145).

- 6.) Soll der Meÿer im ersten Monath des / angehenden folgenden Jahres einen Schein, / ob und was gnädigster Herrschafft an= / theil / an Buußen das abgeloffene Jahr / abgefallen, so dann auch durch den Heÿ= / meÿer den Betrag einlieffern laßen.

Art. VI

Meÿer, gerichtten Heÿmeÿer Schützen, und Schätzer gebühr.

Nach Herrschafftlr. Verordnung gebührt / jeglichem so in gemeinen oder privat= / Sachen seine Zeit verwenden muß, wie / folget

- 1.) dem Meÿer deswegen 15 alb[us] vor / [S. 7v] einen Halben Tag, oder weniger nach / proportion¹.
- 2.) Einem gerichtsmann oder andern / Gemeindsmann deswegen Täglich 10 alb / Vor einen halben Tag oder weniger nach / proportion.
- 3.) Vor eine Citation² anzusagen oder zu in= / sinuiren³, dem Meÿer einen groschen / im orth, in der ferne aber nach propor= / tion der Zeit sein Taglohn.
- 4.) Vor einen Augenschein im dorff in / Beÿsein gerichtten und interessenten, / an statt Taglohns wird ein Gulden Vor / allzusammen passirt⁴.
- 5.) dem Schützen dreÿ Creutzer Pfandtgeld / von jedem Stück ohne unterscheid gleich / Vor Herausgebung des gepfändeten Viehes / Bezahlt zu machen, oder aber gegen / Schrifft[iche]n Schein in Monaths Frist halb / dem Schützen und halb der gemeind.
- 6.) So dann noch Besonders zum Lohn dem / Schützen [Randvermerk: bey dem 6^{ten} Punkt muß / man[n] den Schützen fragen was / dem schutzen der obhernach / noch weiter geliefert.]
- 7.) Schätzer Lohn ist durchgehendts 15 Xr / zusammen, von dem auszu-legen so / die Schatzung vornehmen laßen, alß / welcher Hernach von deme so den Schaden / Vergüthen muß, solchen wieder bekommen / soll.

[S. 8r]

¹ *Proportion* f. 'Anteil, Verhältnis' (DRW 10: 1365).

² *Zitation* f. '(veraltet) (Vor)ladung vor Gericht' (GrFremdWB 2007: 1442 s.v. ¹*Zitation*).

³ *insinuiren* [sw. – schwaches Verb] (veraltet) 'ein Schriftstück einem Gericht einreichen' (GrFremdWB 2007: 631).

⁴ *passieren* SN. 'etwas gutheißen, billigen, genehmigen' (DRW 10: 547).

- 8.) dem Meÿer in Sachen eines gemeinds= / mannes gegen den andern einen / schrifttl[ich]en Bericht zu erstatten, daVor / 5, 10 oder 15 Xr nachdeme dieser groß / oder klein ist.

Art. VII

Vieh vom Schaden zu halten,
Jt[em] Von der Nachtweÿde.

- 1.) Zu Verhütung schadens, soll alles Vieh / beÿ Tag und beÿ nacht gehüthet, oder / Nachts in der nachtweÿde oder Ställen / Behalten werden, beÿ 10 Xr Straff von / jedem Stück, halb der Herrschafft, halb / der gemeinde und dem Angeber.
- 2.) Die Heerden, wo Früchte im Feldt ste= / hen, sollen nicht verloffnen weit ausein= / ander gehend gelaßen werden, beÿ Straff / 1 fl so der Hirth zu bezahlen, halb der Herrschafft, Halb der Gemeind / und dem Angeber.
- 3.) Soll alles Zug=Vieh¹ auf einen Fluhr / im gesicht beÿsammen behalten „ge= / hütet“ und die Pferdte auf der weÿde / gespannt = oder wenigst gleich wie die / Ochsen und Kälber beÿsammen ge= / hütet werden, beÿ Straff 10 Xr von / [S. 8v] jedem Stück, halb der Herrschafft, / halb der gemeind, und soll jedesmahl, / wohin das Zug Vieh zusammen zu / fahren haben, von Meÿer und gerichten / ordonirt² = und der gemeinde angekün= / diget werden.
- 4.) Zu denen Gänßen, solche Beÿsammen / zu halten, soll auch ein tüchtiger gemei= / ner Hirth bestelltet werden, welche ohne solchen / Hirthen vors Dorff kommen, daVon soll / das erstemahl nur das Pfandgeld Ver= / fallen, das andermahl aber die gänße / dem Fisco³ Heimgefallen seÿn, wo gegen die= /se Verordnung doch gänße, aber kein / Hirth darZu gehalten wird, soll das Dorff / deswegen gestraffet werden.
- 5.) Alles ohne Hirthen oder allein gehendes / Vieh ohne unterscheid, wann schon solches / keinen schaden gethan, soll in Pfandstall / getrieben = und nach dieser Verordnung / damit verfahren werden.

¹ *Zugvieh* n. 'zum Ziehen angelernte Rinder' (PFWB 6: 1673).

² *ordonnieren* [sw.] '(veraltet) anordnen, befehlen' (GrFremdWB 2007: 971).

³ *Fiskus* m. 'Kasse des Landesherrn' (DWB₂ 9: 551).

- 6.) Ungefehrer schaden, echappe¹ oder über= / lauff ist nebst Pfandgeld und ersetzung / deßelben die Buuße 6 xr.
- 7.) Geschehe dieser ohnegefehre schaden Vom / Vieh in Gärtten, Wiesen oder Saam= / felder daher wo der Zaun Vom / Besitzer des Guths nicht behörig wehrhaft / [S. 9r] zugemacht, oder Tiefe graben vor felder / und Wiesen gewesen /: welches auf er= / kântnuß Meÿer, gerichten und Schätzer / ankombt :/ so soll der Besitzer des Guthß / den Schaden Büßen, auch da er das Vieh / beßer vor Schaden verhüthen / können und sollen, befindenden Dingen auch auf / erkântnuß / Meÿer und gerichten bezahlen / und ersetzen.
- 8.) Wer jemanden Vieh Vorsetzlich zu Schaden / in gärten, Wiesen oder Früchten treibet, / oder sein Vieh ungebührlich an orth wo / es zu schaden gehen kan, treibet, oder / noch gar das gehäge oder Zaun auf= / reißet, derselbe soll 4 fl Herrschaft.r / Straffe und 1 fl deme so es offenbahren / wird erlegen, und allen schaden und un= / kosten darneben tragen und ersetzen.
- 9.) Sollen taugliche starcke Hirthen und keine / Verloffene darzu angenommen, Verpflichtet / und bestellt = auch deswegen Vor annehmung ausländischer Hirthen Von ihnen / Hinlänglich Zeugnuß ihres wohlVerhaltens / beÿ fürstl. ~~Regierung~~ Oberamt vorgebracht werden / beÿ Straffe 1 Rthlr so Meÿer und Heÿmeÿer / zu bezahlen.
- 10.) Wann in Waldungen oder sonsten Schaden / durch die Heerde geschiehet, soll die Gemeind / [S. 9v] daVor stehen, so ferne der Hirth die Straffe / und Schaden zu bezahlen nicht vermag.
- 11.) Deren Hirthen solchen Lohn machen, daß / sie dabey ihr auskommen haben und / Bestehen können.
- 12.) Klein Vieh weniger geißen in verbotenen / Schlägen, und letztere gar nicht in Wäl= / der noch Hecken treiben zu laßen, es / seÿe dann ein gewißer District ange= / wiesen beÿ sonst verwürckter Forst= / Straffe.
- 13.) die Nachtweÿde nicht nur in Zeiten mit / stangen wehrhaft zu machen, sondern / noch mit starcken weÿdbuben das Vieh / darinnen, daß es nicht ausbreche, hüthen / zu laßen, beÿ 1 rthlr Straffe, so oft

¹ Vgl. *echappieren* [sw.] '(veraltet) entweichen, entwischen' (GrFremdWB 2007: 372).

hir= / wider gehandelt wird, halb der Herrschafft / halb der gemeinde und dem angeber.

- 14.) Das zur Nachtweyde benöthigte Holtz / oder stangen, wo kein abgäniges / darzu zu haben, beým Forstamt / in Zeiten sich auszubitten.
- 15.) Das zur Nachtweyde brauchende Land / soll so lange es darzu behalten wird, / ungezackert¹ liegen bleiben.

[S. 10r]

Art. VIII

Fremd von andern orthen ein hoh=
lendes Vieh betr.

- 1.) Soll kein Vieh von aus Bännigen orten / zum Behalten, ohne Vorwißen des Meý= / ers ins Dorff gebracht werden beý / Straff 1 fl halb der Herrschafft und / halb der gemeind.
- 2.) Solches nicht aus dem Stall [*eingefügt*: auf die Weýde zu laßen], ohne Vor= / hergehende Erlaubnuß Meýers, Heýmeýer / und gericht, auch beý Straff 1 fl wie vorgemeldet.
- 3.) Wo beý Besichtigung deßelben ein Zwei= / fel übrig ist, darüber beý fürstl.r ~~Regierung~~ Oberamt / Verhaltungs= und
- 4.) glaubhafft schriftlich Zeugnuß davon / wie es von Keinem Verdächtigen = noch / weniger inficirt, oder angesteckten / orten Herkomme, einhohlen zu laßen.

Art. IX

Von Hirthen Lohn, Ochsen= Schwein=
und Kälber halten.

- 1.) die jährige Kälber beým aufschreiben / in den Hirthen Lohn zu legen.
- 2.) Die Ferkel von 9 Wochen alt, / beým angehenden Viertel Jahr wer= / den in den Lohn gelegt. [S. 10v]
- 3.) Die Ferckel so beým Viertel Jahr auf= / schreiben unter 9 Wochen alt seýn, mögen ohne Lohn zur Heerde gehen, oder besonders = / doch ohne schaden gehü= / thet werden.
- 4.) das Vieh so binnen 14 Tagen nach dem / angefangenen Viertel Jahr zur Heerde / gethan wird, soll den Viertel Jahr Lohn gantz bezahlen.

¹ Vgl. mittelhochdeutsch *zackern* sw. 'pflügen' (Lexer 3: 1017).

- 5.) Wer gegen dieße 4 articul Betrüglich han= / delt, soll nebst dem Hirthen Lohn 30 Xr / Straff geben, Halb der Herrschafft und / Halb der Gemeind.
- 6.) die allzustarck werdende Ochßen sollen / als schädlich, so bald solche Heýmeýer / deswegen von der Herrdte abgebiethet, / von dem Eigenthums Herrn davon / abgehalten werden, beý 1 fl Straffe / vom Stück halb der Herrschafft und / halb der gemeind, und doppelter / Straffe beý den andern gebiethen, / wie auch den etwaigen dadurch / verursachten Schaden Kehren.
- 7.) Sollen keine jährige Kälber noch we= / niger eine gesunde Kuhe unter / den Kälber Hirthen getrieben werden.
- 8.) doch jedem ungewehret seýn, gar zu / schwach und Lahm Vieh 14 Tag lang / [S. 11r] darunter zu Treiben, / deswegen er sich / mit dem Kälberhirthen zu Vergleich[en] / und abzufinden hätte.
- 9.) Wer kein Schwein hat, soll gleichwohlen / von 2 Stück den Lohn zu geben schul= / dig seýn. /
- 10.) Dargegen wer keine Schweine gehalten / zu Ecker Zeiten¹ ihme zuge-laßen seýn, / zwey erkauffende Stücke in den Ec= / ker zu schlagen.
- 11.) Über das soll keinem erlaubt seýn / andere Schweine als die er auf seinem / mist und Trog erzogen, oder Vor Ja= / cobs Tag² noch gekauft oder gelehnet, / oder mit special Herrschafft[l]icher Er= / laubnuß erhalten, in den Ecker zu / schlagen, beý Straff 1 Thlr. von jedem / Stück Halb der Herrschafft und Halb / der gemeind.
- 12.) Soll jeder seine Schweine wohl eingesper= / ret halten, daß sie nachts nicht dar= / aus kommen, beý 5 Xr Buuße halb / der gemeind und halb dem Schützen.
- 13.) die Schweine nicht zu frühe noch zu / spath aus= sondern vor den Hirthen / zu rechter Zeit treiben zu laßen, beý / Vorgemelder Buuße.
- 14.) [S. 11v] die Schweine wieder in Zeiten von der / Heerde mit Heim laßen, und daran / seýn, daß sie nicht in gärten, Wie= / sen noch Saamfelder lauffen, noch / solche Verderben, beý Vermeidung / Pfandtgeldes, Beßerung Schadens / und 5 Xr Buuße von jeden Stück der / gemeinde.

¹ *Eckerzeit* [f.] 'Zeit der Eichelmast' (DRW 2: 1190).

² *Jakobstag* [m.] '25. Juli' (DRW 6: 481).

Art. X

Abgängig groß= und Klein Vieh / betr.

- 1.) All abgängiges¹ Vieh, zu Verhüthung / gestancks in Zeiten aus dem Dorff / verschaffen zu laßen.
- 2.) Zu dem Ende das abgegangene starcke / dem WasenMeister² gleich in den / ersten 24 stunden Bekant zu machen, / beÿ Straff 1 fl halb gnädigster / Herrschafft Halb der gemeind.
- 3.) Das kleine abgehende Vieh nicht hin / und wieder in oder beÿm Dorff liegen = sondern Vergraben = oder an / einem abgelegenen orth hin Ver= / schaffen zu laßen, beÿ 10 Xr Straff, halb der gemeind und halb dem / Angeber.
- 4.) Klein abgängig Vieh ins Waßer zu / [S. 12r] werfen beÿ Straff 10 Xr Halb / der gemeind und Halb dem Angeber.

Art. XI

Farren und Beer oder Eber

Halten betr.

- 1.) Zu nutz[en] der ViehZucht, soll der Heerdte / Farren³ und Beer⁴ in Zeiten Heerdtbahr / und Tauglich gestellet, und wohl un= / terhalten werden, und zwar entweder / von dem Heÿmeÿer oder der Ord= / nung nach in der gemeind um / einander, oder welches das gewiße / ist, an einen gewissen gemeinds= / mann um billigen Lohn zu Ver= / accordiren⁵, nachdeme es im Dorff / herkömmlich gewesen.
- 2.) Meÿer und Heÿmeÿer sollen darauf / sehen und halten, so bald daran / mangel erscheinet, daß auf erkant= / nuß der gemeind und darzu / erkiesender⁶ Experten, auf un= / kosten deßen, so daran Schuld hat / ein anderer Tauglicher Heerd Far= / ren oder Beer beÿgeschaffet und ge= / halten werde. [S. 12v]

¹ *abgängig* 'tot (vom Vieh)' (DRW 1: 86).

² *Wasenmeister* [m.] 'Abdecker' (Meyers 20: 397).

³ *Farr(en)* m. 'Zuchtstier' (RhWB 2: 297).

⁴ *Ber* m. 'Sprung-, Zuchteber' (RhWB 1: 615).

⁵ *verakkordieren* sw. 'eine Arbeit zu einem bestimmten Preis vergeben' (PFWB 2: 1122).

⁶ *erkiesen* sw. 'jemand (er)wählen, bestimmen' (DRW 3: 218f.).

- 3.) Wie es damit zu halten, und wie / Viel Heu, Haffer oder geld davor re= / gulirt und gesetzt, oder woher solches / zu erhalten ist, soll jedesmahls / anfangs beÿ Bestellung des Heÿ= / meÿer amts Verabredet und fest / gestellt werden.

Art. XII

Land Straßen, Weeg, Steeg und Brücken betr.

- 1.) Die Landstraßen, Weege, Steege und / Brücken in und um das Dorff Her= / um, wie auch auf dem gantzen Bann / sollen von der / gemeinde des orthß / in gutem stand alßo erhalten wer= / den, daß solche jährlich einmahl zum / wenigsten gantz ausgebeßert werden / beÿ Straff ½ fl vor jeden ge= / meindsmann, daVon dem Angeber / ein Viertel, worauf Meÿer, Heÿ= / meÿer und Schützen halten / und dem Zeitlichen Land Bereuter¹, wo / deme nicht gelebet wird, / in Zeiten / um auch seines orths darauf zu / halten nachricht geben sollen. / [S. 13r]
- 2.) Das darzu erforderliche Holtz soll / Heÿmeÿer sich behörig anweisen / laßen.
- 3.) Wo starcke Brücken und gemeine / große Landstraßen noch sehr Ver= / dorben und neu zu machen und / zu repariren seÿend, soll der gemeinde / von andern Meÿereÿen Hülffe ange= / deÿen und der zeitige Landreuter² / von der gemeinde in Zeiten dar= / um ersuchtet werden.
- 4.) Die Brücken in der großen Land= / Straßen, so / vom gantzen Land gemacht, sollen von der / gemeinde, / weil sie im Bann gelegen, in / gute Aufsicht genommen werden.
- 5.) Wer auf des Meÿers oder Heÿmeÿers ge= / biethen nicht in gesetzter Zeit mit / nöthigem geschirr oder Fuhr aufm / Weeg machen sich / einfindet, soll jedesmahls in 10 Xr Buuße, vor die / gemeind, ohne die arbitraire³ / Herrschaftl[iche] Straffe verfallen seÿn, wor= / auff gleich folgenden Tages die ge= / meinde pfändten mag

¹ Vgl. *Landbereiter* m. 'berittener unterer Verwaltungsbeamter mit polizeilichen Aufgaben in ländlichen Bezirken' (DRW 8: 339).

² Vgl. *Landreiter* m. 'berittener Bote in Landesdiensten, zuständig für die Zustellung von Ladungen, Durchführung von Vollstreckungen etc.' (DRW 8: 561f.)

³ *arbiträr* Adj. 'nach Ermessen, willkürlich' (GrFremdWB 2007: 133).

Gehen, reiten oder Fahren über
 gärthen, wiesen mit graß oder
 grummet oder Saamfelder betr.
 und wie diese zuzumachen.

- 1.) Zu Verhütung Schaden soll ohne willen / des Guths Besitzers niemand über / gärthen, Wiesen, wo noch graß oder / grummet ist, gehen, reiten oder fah= / ren.
- 2.) Wer darwider lebt, soll Pfandgeld / 3 Xr von der Persohn, 3 Xr von je= / dem Stück Vieh, und von einer / Bespanten Fuhr mit dem Vieh / 15 Xr halb der Herrschafft undt / Halb der gemeind und dem Ange= / ber, so dann wo schaden geschehen, diesen besonders nach der Schatzung / kehren.
- 3.) Vom 1. t[en] April an sollen alle gärthen / Wiesen und Saamfelder an denen / Straaßen mit Plancken, Stangen / oder auch mit gräben wehrhafft / zugemacht, auch die Stiegel¹ und / Eingänger dazu alßo wohl versehen / werden, damit kein Vieh hinein kan. [S. 14r]
- 4.) Mit ende des Monaths April soll von / gantzer gemeinde Besichtigung undt Erkänntnuß über die Zäune vorgenom= / men werden, / beÿ 1 rthlr Straffe, halb / der Herrschafft und halb der gemeind / und dem Angeber.
- 5.) Die alsdann mit Stangen oder sonsten / nicht wehrhafft zugemachte Zäune / sollen auf Kosten deßen, so es zu thun / schuldig gewesen, gleich vom Meÿer / und Heÿmeÿer machen zu laßen, / Bestellet werden, und der Fehler / mit = 10 Xr Buuße vor die gemeinde / erlegt werden.
- 6.) Wer überzäunet zu haben gefunden / wird, soll in 15 Xr gemel[dete]r Buuß / Verfallen seÿn, / und ihme abgepfählet / werden, wie der Zaun recht zu setzen.
- 7.) Wo dergleichen abgepfählte Zäune / 8 Tage Hernach nicht nach den / Pfählen recht gesetzt werden, soll der / Thäter von jedem Plancken stecken² / 1 Xr Buuße erlegen, und der Zaun / von der Gemeinde auf seine Kosten / gesetzt werden.

¹ *Stiegel* m./f. 'Vorrichtung zum Übersteigen eines Zaunes' (DWB₁ 18: 2823).

² *Plankenstecken* m. 'Zaunpfahl' (PFWB 1: 965).

- 8.) Zu Verhütung dergleichen Unord= / nung soll kein neuer Zaun ohne / [S. 14v] Beÿseÿn des guths anstößers oder ei= / nes von der gemeinde und auf Vor= / gängige Erkänntnuß wie der Zaun / zu setzen ist, abgesteckt [*darübergeschrieben*: aus] werden, beÿ / 15 Xr gemeldter Buuße vor die ge= / meinde
- 9.) Dargegen sollen Zu erspahrung Holtzes / die mittelZäune als überflüßig und / unnöthig abgeschaffet und keine ohne / besondere darüber erhaltene schrift= / liche Erlaubnuß zu halten erlaubt / seÿn, beÿ Vermeidung arbitrarischer / Straffe.
- 10.) Wer dem Nachbarn mit dem Pflug / auf seine Wiese fährt und damit / den Wasen¹ aufreißet, soll von jedem Schuh 6 Xr erlegen $\frac{2}{3}$ dem so der/ Schaden geschehen, und $\frac{1}{3}$ der gemeind.
- 11.) Damit dem Nachbarn mit Zacker / fahren und Egen kein Schaden geschehe, / soll föhrohlin zu deßen Verhütung / dreÿ Wochen nach Michaelis Tag² keinem erlaubt seÿn, mit dem / Pfluge oder Egen dem andern ohne / seinen willen auf sein Stück zu / fahren, beÿ Straff 6 Xr. Von jedem / [S. 15r] im geschirr gehaltenen Stück Vieh, $\frac{2}{3}$ dem / das überfahrene Stück ist, und / $\frac{1}{3}$ der gemeind.

Art. XIV

Wie gärten, Wiesen, Felder und
Wälder Vor Schaden und Diebe=
reÿ Zu Verhüten, und daß keine
Häge³ oder plancken Zäune Ver=
tragen werden.

vid. art 19.

- 1.) Diebereÿ Von Mann und Frau / beÿ Tag in Wiesen, gärten, feldern, / Wäldern, oder an Hägen, oder Zäunen / soll nebst doppelter Schaden Kehrung⁴ / mit 3 fl Straffe halb gnädigster / Herrschafft und halb der Gemeind / belegt und von dieser Helffte dem / Angeber ein Theil gezahlt / werden.

¹ *Wasen* m. 'Rasenstück, Rasenfläche' (DWB₁ 27: 2276).

² *Michaelistag* m. '29. September' (DWB₁ 12: 2168).

³ *Hag, Hagen* m. 'lebender Zaun' (PFWB 3: 570).

⁴ *Kehrung* f. 'Genugtuung, Rückerstattung, Schadensersatz (im Unterschied zu Strafe und Buße)' (DRW 7: 705f.).

- 2.) dergleichen Diebereÿen so beÿ nacht / geschehen, sollen mit doppelter Straffe Beleget werden.
- 3.) Wann dergleichen von einem ge= / sind oder von einem verwaihten / Kinde eines gemeindsmannes / geschiehet, soll nebst Ersetzung / [S. 15v] des Schadens so die Eltern oder der Mei= / ster von dem gesinde zu erlegen schul= / dig seÿn sollen, am Leibe nehmlich auf / dem Esel¹, in der Trill cachot, oder an / die Hand oder Halsbande geschlossen / werden, und 1, 2 biß 3 stunde darauff, / daran oder darinn gelaßen werden.
- 4.) Jedermann so dergleichen Verbrechen / weis oder erfähret, soll es so gleich dem / Meÿer oder Heÿmeÿer anzugeben schuldig / seÿn, beÿ Vermeidung eben so Harter / straffe als der Thäter verwürcket hat.
- 5.) Wo dergleichen Diebereÿ überhand nimt, / und man es ohne Haussuchung nicht / zu entdecken weiß, sollen auf Begehren / derer so schaden erlitten, Meÿer oder HeÿMeÿer mit ein oder zweÿ Mann / Haussuchung unvermerckt vornehmen, und so dann die etwan entdeckte / Thäter beÿ Fürstlich. r Regierung Oberamt zur be= / straffung anbringen.

Art. XV

Wild Obst in Feldern und Hecken betr.

- 1.) Das Wildobst, ehe es von der gemeinde / durch den Heÿmeÿer erlaubt seÿn / wird, soll von niemand beÿ Tag oder / beÿ nacht zu schützen oder zu schwingen / [S. 16r] Vielweniger Obst daVon Grün zu Tra= / gen erlaubt = sondern ein solches / allerdings Verbotten seÿn, beÿ Straff / so es beÿ Tage geschiehet 1 rthlr beÿ / Nacht 2 rthler $\frac{2}{3}$ tel gnädigster Herr= / schafft und $\frac{1}{3}$ tel der gemeinde / daVon zu bezahlen
- 2.) Ein jeder soll beÿ seinem Eÿdt schul= / dig seÿn, was er von dergleichen ge= / sehen, oder sonst in Erfahrung / gebracht, solches als bald dem Heÿ= / meÿer oder einem gerichtsmann / anzuzeigen, der

¹ *Esel* [m.] 'Folterwerkzeug, hölzerner Esel zum Daraufsitzen (z. B. als soldatische Ehrenstrafe)' (DRW 3: 324f.).

es auch gleich vor / die gantze gemeinde bringen soll / beÿ Vermeÿdung vorgem[elte]r Straffe, / dem angeber soll die Helffte von / der gemeinde Straffe zu kom= / men.

- 3.) Wer dergleichen gewust und Ver= / schwiegen, solle, wo es sonsten Be= / kandt wird, mit gleichmäßiger / Straffe wie der Thäter selbst belegt / werden.
- 4.) Das wild= und Zahm Obst auff / jegliches Eigenthumbs güther be= / treffend, daßelbe ist und bleibt / dem Eigenthumbs Herrn allein / [S. 16v] seines gefallens damit zu schalten / ohne schuldig zu seÿn, jemanden / etwas davon zu geben.
- 5.) Den Überfall betr. so dem Ansto= / senden Nachbahrn auf sein gut / fället, soll zur Helffte dem Nach= / bahrn werden.
- 6.) Der gemeine Birn lauff ist dar= / beÿ nicht verwehret, auch das / in denen Wilderungen befind= liche Obst bleibt gemein, ei= nem so viel als dem andern.

Art. XVI

Bann gräntzen= und ande=
rer Feld= und güter Stei=
ne wie solche in acht zu
nehmen auch zu setzen.

- 1.) Alle Bann= gräntz= und andere / feld= und güther steine sollen / ohn Verruckt stehen bleiben und / Von niemanden ausgeworffen / noch gebrochen werden, beÿ / Straff, wo es ohngefähr geschehen / 1 fl halb der Herrschafft, dem [S. 17r] angeber einen halben Gulden / und der gemeind ein orthß / Gulden, und den Stein auff / eigene Kosten wieder setzen / laßen.
- 2.) Zu Verhütung dieses soll mit / keinem Pflug oder dergleichen / daran gefahren werden, und / jeder einen Schuh weit wenigst / davon bleiben, beÿ Straff 30 Xr / halb dem angeber, halb der Gemeind.
- 3.) Wer dergleichen vorsätzlich ver= / ruckt oder / stöhr, soll beÿ fürstl. / ~~Regierung~~ Oberamt zur exemplarischen / auch gar zur Leibes bestraffung / angegeben werden.
- 4.) Neü zu setzen vorseÿende Bann= / grentz= / und andere feld= und / güther steine, sollen ohne Vor= / wißen nicht gesetzt = sondern zu= / vor angezeigt werden beÿ / Straffe. [S. 17v]

- 5.) Von einem Bann=Stein, so anders / nicht als in Beÿ= / seÿn eines ~~Re= / gierungs=~~ Oberamts Deputirten von des / orths Meÿer, Förster und ge= / richten zu setzen, / wird außer Steinmetzen Kosten und Diaeten / oder Taglohn nach dem Herr= / schaftlichen reglement nichts / bezahlet.
- 6.) Von einem Verrückten oder / gebrochenen Feld= oder güther / Stein an seinem vorigen orth / wieder behörig zu setzen, welches / Meÿer und gerichte und beÿ= / derseits angräntzer thun / sollen, soll ihnen 30 Xr gebühr / ohne ihr Versaumnuß bezahlt / werden.
- 7.) Von einem = von neuem zu / setzen seÿenden feld= oder an= / derm güther Stein, wo noch / Keiner geweßen ist, so auch in / gegenwarth der angräntzer / [S. 18r] auf ihr Begehren von Meÿer / und gerichteten geschehen soll, mag / 5 Xr bezahlt werden.

Art. XVII

Wie Brunnen und Bäche / sauber und rein zu halten.

- 1.) Alle Brunnen und Bäche im Bann / sollen sauber und rein, auch der / Lauf freÿ offen gehalten, beÿ / den Brunnen ein guter Trog / oder Sarg¹ gehalten, nicht weni= / ger wo es thunlich, ein waßer= / Wehr, Schwemme, oder Behälter / gegraben und gehalten werden.
- 2.) Wer was unsauberer, in Brun= / nen oder in die Bäche wirfft, / soll in 20 Xr Buuße, halb der / Herrschafft, halb dem Dorff ver= / fallen seÿn, und dem angeber / deswegen die Helffte.
- 3.) Die Bach jährlich vor Michaelis / soll sauber gebutzt und aufge= / hebet [S. 18v] hebet werden, zu dem ende von / Meÿern oder Heÿmeÿern ein / Tag angesetzt und jeder dar= / Zu eingebotten werden soll, / beÿ Straffe dem Meÿer oder / Heÿmeÿer von 1 fl halb der / Herrschafft und halb der ge= / meind.
- 4.) Nach Michaelis soll, ob und wie / dieses geschehen, von der gantzen / gemeinde, oder durch abgeschickte / die Bach besichtigt und erkant werden, nemlich ob jeder / an seinem angewiesenen orth / die bach wohl gesaubert und / aufgehauen, beÿ straff 1 fl / von jedem der gefehlet hat, halb der Herrschafft, und halb der gemeind.

¹ Sarg m./n. 'Behältnis, welches Flüssigkeiten aufnimmt, Trog' (DRW 11: 1544).

- 5.) Wann der saumseelige acht / Tage nach der Besichtigung und Erkän-
nuß das seinige / [S. 19r] nicht gethan haben wird, und Kei= / ne er-
hebliche uhrsach gehabt, soll / mit doppelter Straffe belegt = und /
gleich darauf gepfändet = undt / auf seine Kosten alles ohne fer= /
neres nachsehen gemachet werden.

Art. XVIII

Wie eigene Waldung und / Beholtzigung darinnen
zu halten.

- 1.) Die eigene Waldungen sollen / wie Herrschafftliche der Forst= / ord-
nung nach, wo es schicklich / gehandhabet und zu nutz[en] der / ge-
meinde mit nachpflanzung / und Heegen¹ verbeßert werden.
- 2.) Der Waldförster vom Dorff / soll von der gemeinde vorge= / schla-
gen, beÿ Fürstl. Regie= / rung aber in Beÿseÿn eines / Forst Bedienten
in Pflicht ge= / nommen werden, und was / [S. 19v] er in seinem
Amte zu beo= / bachten, unterrichtet werden, / wornach er sträck-
lich² zu halten / hat.
- 3.) Das nöthige Brandholtz soll nur / von Lagerholtz auf erlaubte / Holtz
täge aufgemacht und ge= / hohlet werden, beÿ arbitra= / rischer will-
kührlicher Straffe.
- 4.) Es soll gar kein stehendes / Holtz ohne gantz dürres weder / Zum
Brand noch Zum Bauen / ohnangewiesen noch unange= / schlagen
gefället werden, auch / beÿ denen gewöhnlichen straffen.
- 5.) Jeder soll die wißende Ver= / brecher beÿ seinem Eÿd dem / Meÿer
und Heÿmeÿer, und / dieser solches Höherer orthen / zur Bestraffung
angeben und / der angeber einen halben gulden / Von der Straffe
haben. [S. 20r]. Wer dergleichen erfährt und / nicht gleich angibt, soll
wie / der Thäter straffbahr ange= / sehen werden.

¹ *Hege* f. (vereinzelt n.) 'Zaun, Einzäunung von einzelnen Grundstücken und größe-
ren Räumen, Landwehr' (DRW 5: 543).

² *sträcklich* Adj. 'energisch, genau' (DWB₁ 19: 599 s.v. *stracklich*).

Art. XIX

Die Weýde in Wiesen und / Frucht Stoppeln¹ betr.

vid. Art. XIV

- 1.) Zu Verhüthung Wiesen Schadens, / soll alles Vieh von dem 15^[ten] April an aus denen Wiesen / gehalten werden auch noch / eher auf special Befehl, beý / Straff 5 xr von jedem stück, / halb der gemeinde und halb / dem Schützen.
- 2.) Die grummets wiesen bleiben / vor allem Vieh befreýet biß / auf den alten Michaelis.
- 3.) Wer nicht sein grummet in / Zeiten und längstens acht Tage nach dem gesetzten Termin / [S. 20v] gemacht, und keine erhebliche Ursach / seines Verzuges anzuführen haben / wird, soll nicht länger nachgese= / hen, sondern auf Erkänthuß / seine Wiese ausgeätzt² werden.
- 4.) In Frucht Stoppeln und in Wiesen, / worinnen oder wobey annoch früchte, / Heu oder grummet zu verfüh= / ren gelegen ist, soll niemand weý= / den, noch weniger mit der / Heerde Vieh deswegen hinein fahren, / beý Straff 15 Xr von einzelen / Vieh vom Stück, 1 rthlr von einer / ganzten Heerde Vieh, halb der / Herrschafft, der rest halb der ge= / meinde, halb dem angeber, nebst / ersetzung des etwaigen Schadens, / auch soll in der Erndte ein Can= / ton nach dem andern, wie er / Von den Zehend garben³ zuVor / leer ist, von denen Vorstehern / jedesmahl / aufgethan werden.
- 5.) Um Beßer allen Frucht Schaden / [S. 21r] zu Verhüthen, sollen gewisse Saam fluhren gehalten, und / kein Acker abgesondert vom / saamen feld allein besaamet, / sondern zur weýde liegen ge= / laßen / werden.
- 6.) Und soll ohne special disposi= / tion⁴, so ohne erhebliche uhrsache / nicht ertheilet werden soll, der= / gleichen Acker besonders nicht / besaamet werden, beý Straff der confiscation⁵ halb der / Herrschafft, und halb der gemeind.

¹ *stoppeln* sw. 'zusammensuchen, was von der eigentlichen Ernte noch verblieben ist, nachlesen' (PFWB 6: 631).

² *ausätzen* [sw.] 'abweiden' (DRW 1: 983).

³ *Zehntgarbe* f. 'dem Zehntherrn zufallende zehnte Garbe' (DWB₁ 31: 460).

⁴ *Disposition* f. 'Anordnung' (DWB₂ 6: 1153).

⁵ *Konfiskation* f. 'entschädigungslose staatliche Enteignung einer Person oder Gruppe' (GrFremdWB 2007: 743).

- 7.) Dahingegen soll auch niemand / frucht, Heu oder grummet / über die Zeit aus nachlässig= / keit / stehen =, noch weniger die / Äcker ungebaut = noch die / Wießen von Unholtz und an= / derm ungebaut liegen lassen, / beÿ arbiträrer Straffe, und / soll auf Kosten deßen, so dabey / gefehlet haben wird, der Meÿer / das nöthige schaffen, und dar= / auf Pfänden lassen.

[S. 21v]

Art. XX

Feüers gefahr, Von bösen Schorn= / steinen, Backöffen, schießen, Ta= back rauchen, Von Heu= grum= / met= und Stroh Fackeln tragen, flachs und Hanff bereiten.

- 1.) Zu Verhütung feüers gefahr, und Ver= / derblichem Brandts soll niemand / weder Tag noch nachts feüer aus ei= / nem Hauß ins andere öffentlich, son= / dern wohl verdeckt Tragen, noch mit / brennenden fackeln oder feüer Spähn / über die gaße gehen, / beÿ straff 15 Xr / halb der gemeind und hab dem / angeber.
- 2.) Die Schornstein oder Backöffen vor / feüers gefahr mit Stein und nicht / mit Holtz bewehrt machen lassen, / wobey dergleichen gefahr gefunden / und erkundiget werden kan, sollen / gemeine Vorsteher daran seÿn, und / darauff halten, daß solche binnen / 4 wochen wehrhaft ge= / machet und eingebrochen werden, / beÿ Vermeÿdung aller Verant= / wortung. [S. 22r]
- 3.) Alles Heu, frucht, grummet und / Stroh sollen in Scheüren¹, beson= / ders von allem feüer und Schorn= / stein weit genug abgelegt wer= / den, beÿ straff 1 fl halb der / Herrschafft und halb der ge= / meind.
- 4.) Alles Schießen in und um dem / Dorff herum, wie auch Taback / rauchen in Scheüern und auf / den gaßen ist verboten, und zwar / das schießen beÿ 30 Xr und das / Taback rauchen beÿ 10 Xr halb / der Herrschafft und halb der ge= / meind und dem angeber.
- 5.) Es soll gar kein Hanff noch / flachß in Häußern weder beÿ / Tag oder nacht gedörret noch / gebrechet werden, beÿ Straffe / 3 fl / halb der Herrschafft, der / rest halb der gemeind undt / halb dem angeber.

¹ Vgl. *Scheuer* f. 'Scheune' (PFWB 5: 941).

- 6.) Mehrerer gewißheit wegen, vor / Verhütung aller feüers gefahr, sollen die Vorsteher alle Viertel / [S. 22v] Jahr wenigst von Hauß zu Hauß / Besichtigung vornehmen.

Art. XXI

Wie so wohl mit gemeinen Schul=
und Hirthen= als auch mit an= /
dern eigenen Häusern zu halten.

- 1.) Alle neu erbaute Häußer und Stal= / lung ohne unterschied sollen nach / Herrschaftlicher Verordnung mit / Ziegeln bedeckt werden, beÿ Ver= / meidung arbitrarischer Straffe.
- 2.) Darauf von Meyern und Vorstehern / zu sehen und halten, daß das ge= / fütter¹ beÿ jedem wohl menagirt² / und zu beßerer Haltung Viehes / in denen Ställen, und zu mehrerer / machung Beßerung, auch Beßerer / Mistenstücke, zu rath gehalten / werden.
- 3.) Damit alle gemeine = und eigene / Häußer in gutem stand erhalten / werden, sollen nicht nur die Heÿ= / meÿer und eigenthümer, die Ge= / meine = und eigene Häußer in / gutem wehrhaftten stand erhalten / [S. 23r] sondern sollen jährlich der Meÿer / gerichte und Heÿmeÿer wenigst ein= / mahl mit dem Landbereüter / oder mit einem dem Herrschaftl.ⁿ forst= / bedienten / alle Häußer in augen= / schein nehmen, und was dabeÿ / mangelhaftt gefunden wird, gleich / wieder in behörigen Stand stellen, / alles beÿ Straff 1 rthlr Halb / der Herrschafft, halb der Ge= / meind und dem Angeber.

Art. XXII

Trill, Höltzern Eßel, Cachot,
Hand= oder Halsband zu be=
straffung ungezogenen gesin=
des und Kinder betr.

- 1.) Damit beÿ Bestraffung des unge= / zogenen gesindes und Kinder / nicht auch die unschuldige Mei= / ster und die Eltern darunter / leiden, solle zu deren Züchtigung / entweder ein oder zweÿ arm= / band

¹ *Gefütter* n. 'Futter fürs Vieh' (RhWB 2: 952).

² *menagieren* [sw.] 'sparsam mit etw. umgehen' (Meyers 13: 590).

oder Halßband von Eißen, / oder ein Cachot, Trill oder / [S. 23v] Hölzern Eßel in dem Dorff an / einen frey gemachten orth ge= / macht und zu nöthigem ge= / brauch unterhalten werden.

Art. XXIII

Wirtshäuser und andere
wie es darinnen mit / fremden und einheimischen
zu halten, item Karthen und / Kegelspielen
auf Sonn= Fest= und Feÿertägen, item wie
arme Büchsen zu halten

- 1.) Wie alle unordnung in Wirts= / Häusern und sonstn mög= / lichst zu Verhüthen, auch auf / Sonn= fest= und feÿertägen / jeder Christ sich / aller Ehrbar= / keit zu befleißigen hat; alßo / ist alles Carten spielen durch= / aus Verbotten und auch das Kegeln / auf Sonn= Fest= und / feÿer= / tägen, vor= zwischen und [S. 24r] unter wehrendem gottesdienst, alles beÿ 15 alb Straffe halb der / Herrschafft, halb der Gemeind / und dem Angeber.
- 2.) Es soll niemand als derjenige so / wirthschafft treibet einen fremdten / logiren, noch weniger ohne spe= / cial eingeholte Erlaubnuß einen / solchen im Hauße auffenthalt / geben.
- 3.) Gemeiner Sicherheit wegen soll der= / jenige so wirthschafft hat, den oder die fremdte / so beÿ ihme über / nacht bleiben wollen, denselben / abend noch dem Meÿer [*darüber eingefügt:* oder Schütz] anzeigen / wer er seÿe, beÿ Straff 20 Xr / halb der Herrschafft, und halb / der gemeind und dem An= / geber.
- 4.) Auch die ankommende arme / Bettler, welche jeder im Dorff / eine Nacht und länger nicht Be= / Herbergen mag, sollen also gleich / [S. 24v] wer oder woher sie seÿend, ange= / zeigt werden, beÿ Straff 10 Xr / halb der gemeind und halb dem / Angeber
- 5.) die frembde auf der Bettelfuhr / ohne glaubhafftes attestat an= / kommend, sollen nicht aufge= / nommen = sondern gleich mit / der nehmlichen Fuhr so sie ge= / bracht, wieder zurück, wo sie herkommen, remittirt¹ werden, / beÿ Straffe 10 Xr halb der ge= / meinde, halb dem Angeber.

¹ *remittieren* [sw.] 'zurückschicken' (GWB 7: 417).

- 6.) Allen Einheimischen sollen win= / ters Zeit länger nicht alß bis / 9 uhren abends, / so dann Som= / mers nur biß 10 uhr im wirths= / hauß Zu Bleiben erlaubt seÿn, / nach der Zeit aber jeder der / Wirth und Gast, so über gesetzte / Zeit aufbehalten worden in / eine Strafe von 15 alb ver= / fallen seÿn / halb der Herrschafft, / halb der gemeinde und dem / Angeber [S. 25r]
- 7.) Alle Verdächtige frembde sollen / von dem Wirth und dem Meÿer / genau ihres Herkommens und / Lebens befraget, und befinden= / den umständten nach gefängl. eingeschickt werden beÿ Straff / 1 rthlr halb der Herrschafft, halb / der gemeind und dem Angeber.
- 8.) Soll jeder Wirth vor arme Bettel= / Leüthe eine Verschloßene arm[en]= / Büchße halten, und beÿ allen ge= / legenheiten solche seinen gästen / Vorstellen, mit dem ermahnen, / sich der armen zu erbarmen, und ein allmosen / mitZutheilen.

Art. XXIV

Fremde gewalt, wie solche / zu Verhüthen

- 1.) Zu Abwendung aller gefahr oder / fremden gewalt soll eine Nacht= / wacht im Dorffe gehalten werden, / welche umgehen, und winters= / Zeiten wenigst biß um 2 uhr / nach mitternacht und Sommers= / Zeit [S. 25v] Zeit biß nach mitternacht zu bewerck= / stelligen ist.
- 2.) So bald einige gefahr von fremder / gewalt oder Von Diebereÿ Vorscheinet / es seÿe Beÿ Tag oder nacht, soll auf / erstes ruffen, lermen machen, oder / stürmen, ein jeder hüfflich Beÿ zu / springen schuldig seÿn, alles beÿ Ver= / meidung Straffe.

Art. XXV

Contracten, Kauff, Pfandschafften und Tauschen von liegenden gü= thern, was dabeÿ zu thun;

- 1.) Alle Kauff und Pfandschafften von / liegenden güthern so öfftters bißher / unaufgetragen Verblieben, sollen, / so bald der Contract geschlossen ist, / gleich selbigen Tag noch, oder längstens / den andern Tag, ~~noch~~, beÿ dem / Meÿer angezeigt werden, Beÿ straff / 30 Xr halb der Herrschafft, und / halb der gemeind und halb dem angeber.

- 2.) Sollen selbige aufgetragen werden / und zwar in Beÿseÿn des Meÿers / damit beÿ angebung der Lage des / Guthß und wo solches Herstammet, / oder was sonsten dabey zu erinnern / [S. 26r] nöthig ist, kein fehler Vorgehen und / etwas unrecht angegeben werden / kan
- 3.) Sollen diese aufträge jedesmahl / auf einen mitwochen dem Probsteÿ= / protocoll allhier geschehen, binnen / 14 Tagen oder 4 wochen längstens / Beÿ Straffe 1 rthlr der Herrschafft, / daVon dem angeber $\frac{1}{3}$ tel.

Art. XXVI

Wie es mit Verlesung dießer und
auch mit der Forstordnung / zu halten

- 1.) Schließlich, damit Keiner sich mit der / unwißenheit entschuldigen möge, / und daß er den Innhalt dieser / wie auch der forstordnung nicht / wiße, sollen diese / beÿde ordnungen / alle Jahr wann der Heÿmeÿer / Bestellet wird, gleich oder innerhalb / der ersten, 3. oder 4. wochen läng= / stens Vor der gantzen gemeinde of= / fentlich Verlesen werden, daVor / des orthß Meÿer und gerichte / stehen sollen, Beÿ 5 fl Straff / [S. 26v] gnädigster Herrschafft.
- 2.) Wo beÿ dem Verlesen deßelben ei= / ner oder der andere sich darwider / setzen, daVon Lauffen, solche Ver= / lachen, oder sein gespött damit / Haben würde, soll 1 fl Straff Ver= / fallen seÿn, halb der Herrschafft und halb der gemeind und dem angeber / gleich zu erlegen.

Zu beKräftigung und mehrerer Vest= / haltung alles deßen, ist diese Dorff= / ordnung mit dem gewöhnlichen / Oberamts ~~Regierungs~~ Insiegel bedruckt und / unterschrieben worden, So geschehen / Zu Saarbrücken den 5^{ten} 8bris / 1737.

Fürstl. Naßau=Saarbrück.
Regierung hieselbst.

3 Benutzte und weiterführende Quellen und Literatur

- Besse, Maria/Besse, Thomas/Handfest, Stefan: Bannbeschreibung des Dorfes Püttlingen von 1790 mit Mess- und Bannprotokoll. Püttlingen 2021 (Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 1).
- Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch der Dörfer Kölln und Engelfangen von 1759. Püttlingen 2022 (Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 2).
- Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch des Dorfes Rittenhofen von 1760. Püttlingen 2023 (Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 3).
- Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch des Dorfes Heusweiler von 1757. Heusweiler 2024 (Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 4).
- Besse, Maria/Besse, Thomas/Feld, Klaus: Dorfordnung der Meierei Falscheid von 1758. Lebach 2024 (Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 6).
- Besse, Maria/Besse, Thomas/Feld, Klaus: Mess- und Bannbuch der Meierei Falscheid von 1761. Lebach 2024 (Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 7).
- Besse, Maria/Besse, Thomas: Mess- und Bannbuch des Dorfes Herchenbach von 1759-1762. Püttlingen 2024 (Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 8).
- Besse, Maria/Besse, Thomas: Dorfordnung der Meierei Püttlingen von 1781. [in Vorbereitung] (Editionen zur Geschichte des Köllertals, Band 9).
- Bittel, Heinz u. a.: 880 Jahre Werschweiler: Werden und Wachsen. St. Wendel 1988.
- GrFremdWB 2007 = DUDEN – Das große Fremdwörterbuch. Mannheim u. a. ⁴2007.
- Landesarchiv Saarbrücken: LASb Best. N-S II Nr. 4060: Dorfordnung Falscheid. 1737/58. LASb Best. N-S II Nr. 4352: Dorfordnung des Fürstenthums Saarbrücken. Meierei Cöllerthal und Werschweiler. Saarbrücken 16. November 1737.
- Landeshauptarchiv Koblenz: LHAko, Best. 700,110 Nr. 11, 979: Püttlinger Dorfordnung vom 21. Dezember 1781.
- Lexner 3 = Matthias Lexner: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Bd. 3. Stuttgart 1992.
- Loch, Bernd: Eiweiler, Hellenhausen, Kirschhof. Heusweiler 1998 [S. 346–349: Dorfordnung von Eiweiler von 1726].
- Scherer, Norbert Mathias: Die Landgemeindeverwaltung im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1735-1793. Univ. Diss. Saarbrücken 1971.
- Sittel, Johann Mathias: Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen. Bd. 1. Trier 1843.
- Internetadressen** [Zugriff alle 1.2.2025]
- DRW = Deutsches Rechtswörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.
- DWB₁ und DWB₂ = Jacob Grimm/Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.
- GWB = Goethe-Wörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.
- Krünitz = Joh. Georg Krünitz: Oekonomische Encyklopaedie, www.woerterbuchnetz.de.
- Naudin-Karte = <https://chr.grandest.fr/ressources/cartes-des-naudin/>.
- Meyers = Meyers Großes Konversationslexikon, www.woerterbuchnetz.de.
- PfWB = Pfälzisches Wörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.
- RhWB = Rheinisches Wörterbuch, www.woerterbuchnetz.de.